

Informationen zu Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen:

1. Kurzzeitkennzeichen

Ein Kurzzeitkennzeichen ist ein rein nationales Kennzeichen für Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands. Das Kennzeichen kann für max. 5 Tage ausgegeben werden. Eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich.

Was bedeuten Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt?

Probefahrt ist die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

Prüfungsfahrt ist die Fahrt zu einer Begutachtungsstelle (TÜV, Dekra, Küs,...).

Überführungsfahrt ist die Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einem anderen Ort.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregistrauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- bei Vereinen ist ein **Vereinsregistrauszug** und der **Ausweis** des 1. Vorsitzenden vorzulegen
- bei Vereinigungen (GdbR) ist ein Nachweis über die Vereinigung und die Bestimmung einer **verantwortlichen Person**, die als Fahrzeughalter eingetragen wird, erforderlich. Diese Person hat sich auszuweisen. Von allen Beteiligten der Vereinigung sind Kopien der gültigen Ausweisdokumente vorzulegen.
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder
- Ausländische Fahrzeugdokumente oder
- Betriebserlaubnis bei zulassungsfreien Fahrzeugen oder
- Übereinstimmungsbescheinigung/COC
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- Versicherungsbestätigung von Ihrer Versicherung mit einer 7-stelligen eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigungsnummer)
- ggf. eine schriftliche Vollmacht (nur im Original) für den Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat sich auch noch durch einen Ausweis auszuweisen.

Falls Ihr Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder keine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung hat, kann ein Kurzzeitkennzeichen nur mit Fahrteinschränkungen (Auflagen) zugeteilt werden.

Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis:

- Kurzzeitkennzeichen wird nur für eine Fahrt zur Erlangung der Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk des Landkreises Rosenheim oder einem angrenzenden Bezirk erteilt. Nach Erstellung der Betriebserlaubnis durch den Gutachter ist in der Zulassungsstelle erneut vorzusprechen.

Fahrzeug ohne gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung:

- Kurzzeitkennzeichen wird nur für eine Fahrt zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk des Landkreises Rosenheim erteilt. Sollten durch die Begutachtungsstelle Mängel am Fahrzeug festgestellt werden, dürfen auch Fahrten zur nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk oder angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. Keine Weiterfahrt bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen.

Die Zuständigkeit der Zulassungsbehörde Rosenheim ist dann gegeben, wenn der Antragsteller seinen Wohn- oder Betriebssitz im Landkreis begründet oder der Standort des Fahrzeuges im Landkreis ist.

2. Ausfuhrkennzeichen

Wird ein Fahrzeug ins Ausland dauerhaft verbracht ist dafür ein Ausfuhrkennzeichen zu beantragen.

Ein Ausfuhrkennzeichen kann höchstens für 1 Jahr zugeteilt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden.

Für ein Ausfuhrkennzeichen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit einer aktueller Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
- Bei Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister (bei einer KG gibt es meist zwei Handelsregisterauszüge), **Vollmacht (mit Original-Unterschrift)** und Ausweiskopie des Geschäftsführers sowie die aktuelle Gewerbeanmeldung vorzulegen.
- bei Minderjährigen die **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten und deren Ausweise
- bei Vereinen ist ein **Vereinsregisterauszug** und der **Ausweis** des 1. Vorsitzenden vorzulegen
- bei Vereinigungen (GdbR) ist ein Nachweis über die Vereinigung und die Bestimmung einer **verantwortlichen Person**, die als Fahrzeughalter eingetragen wird, erforderlich. Diese Person hat sich auszuweisen. Von allen Beteiligten der Vereinigung sind Kopien der gültigen Ausweisdokumente vorzulegen.
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) bzw. Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Amtliche Kennzeichen bei zugelassenen Fahrzeugen
- Versicherungsbescheinigung gem. § 19 Abs. 1 und Anl. 11 Nr. 3 FZV (gelb)
- Internationale Versicherungskarte für Kraftfahrzeugverkehr (grün)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht im Original)
- Nachweis einer gültigen Sicherheitsprüfung sofern es rechtlich erforderlich ist
- **Das Fahrzeug ist vor der Zuteilung vorzuführen.**
- SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) für die Kfz-Steuer

- ggf. Besitznachweis in Form eines Kaufvertrag oder Rechnung im Original, wenn keine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) vorgelegt werden kann
- ggf. eine schriftliche Vollmacht (nur im Original) für den Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat sich auch noch durch einen Ausweis auszuweisen.

Eine gültige Betriebserlaubnis ist vorgeschrieben.

Falls keine Fahrzeugpapiere existieren gilt als Nachweis der Betriebserlaubnis:

- Übereinstimmungsbescheinigung (Zweitschrift vom Hersteller)
- Datenbestätigung des Herstellers
- Bescheinigung über Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV

Der Internationale Zulassungsschein ist nicht mehr erforderlich und wird nur noch auf Antrag (kostenpflichtig) ausgestellt. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) wird fortgeschrieben.

Die Zuständigkeit ist nur gegeben, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz oder Betriebssitz im Landkreis Rosenheim haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie das Fahrzeug im Zulassungsbezirk erworben haben.

Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Informationen benötigen setzen Sie sich mit uns gerne telefonisch oder per Email in Verbindung. Wir beraten Sie gerne.